

99115002060001, 99115002060001

Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister Eintragung Auskunftssperre

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103407287/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115002060001, 99115002060001
Leistungsbezeichnung I	Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister Eintragung Auskunftssperre
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_51.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_51.html
Teaser	
Volltext	<p>Eine Auskunftssperre im Melderegister wird nur unter strengen Voraussetzungen eingetragen.</p> <p>Hierzu müssen Sie glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine Auskunftssperre müssen Sie triftige Gründe, die eine Gefährdung Ihrer oder anderer Personen deutlich machen, gegenüber der örtlichen Meldebehörde glaubhaft machen. • Eine Überprüfung Ihrer Angaben muss die von Ihnen angeführte Gefahr bestätigen.
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Es empfiehlt sich, dass Sie vor der Beantragung mit der zuständigen Stelle Kontakt aufnehmen und sich informieren, ob eine Sperre in Ihrem Fall in Betracht kommt.</p> <p>Die Auskunftssperre wird auf Antrag eingetragen. Mit der Antragsabgabe müssen Sie Tatsachen darlegen</p>

Modul

Sachverhalt

und glaubhaft machen, weshalb Ihnen durch eine Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen kann. Der Antrag kann schriftlich oder persönlich durch Vorsprache in der Behörde gestellt werden.

Anschließend werden Ihre Angaben durch die zuständige Stelle überprüft. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, so wird im Melderegister eine Auskunftssperre für 2 Jahre vermerkt, die sich auf alle Arten der Melderegisterauskunft an Privatpersonen und nicht öffentliche Stellen bezieht.

Die Sperre gilt nur für die Wohnung, für die sie beantragt wurde.

Sie können die Auskunftssperre nach Ablauf der Zeit verlängern lassen.

Bearbeitungsdauer

Frist Die Auskunftssperre endet nach 2 Jahren und kann auf Antrag verlängert werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext Eine Auskunftssperre im Melderegister wird nur unter strengen Voraussetzungen eingetragen.

Hierzu müssen Sie glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.

Ansprechpunkt die Meldebehörde Ihres Wohnortes

Zuständige Stelle die Meldebehörde Ihres Wohnortes

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Information and transmission blocks in the population register
Entry of information block, Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister
Eintragung
Auskunftssperre
